

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Herrn  
Rik Spirka



Dezernat: III  
Rechtsamt / Recht  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Herzog  
Zimmer: C5-2-02  
Telefon: 03371 608-1304  
Telefax: 03371 608-9085  
E-Mail: Uta.Herzog@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 04.08.2022  
Aktenz.: 30.40.84.24/22

### Petition „Sicherheit für unsere Kinder / dauerhafter Zebrastreifen Trebbiner Straße Höhe Fliederweg“

Sehr geehrter Spirka,

am 23.06.2022 wurde der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming eine Petition zur Gewährleistung einer gefahrlosen Überquerung der Trebbiner Straße in Höhe des Fliederweges in Blankenfelde-Mahlow übergeben. Mit dieser Petition machen die 1.634 Unterzeichner auf die Zunahme des fließenden Verkehrs und die damit einhergehenden Gefahren für die Eltern und Kinder der beiden nahegelegenen Grundschulen und Kindertagesstätten sowie für alle Anwohner aufmerksam. Sie fordern die Einrichtung eines dauerhaften barrierefreien Fußgängerüberweges am Standort Trebbiner Straße (L 792)/Fliederweg.

Die Anordnung des derzeitigen provisorischen Fußgängerüberweges ist im Zusammenhang mit der Vollsperrung der Herbert-Tschäpe-Straße im Rahmen der Bahnübergangsbeseitigung Berliner Straße ergangen. Die Baumaßnahmen der Bahn und der Schienenersatzverkehr sowie die vorübergehende Verlegung der vom Schülerverkehr genutzten Bushaltestellen hat in diesem Bereich zu einer erheblichen Zunahme des Busverkehrs und einer Veränderung des Querungsbedarfs geführt. Die Anordnung war zeitlich bis zum 30.04.2022 befristet und ist zwischenzeitlich aufgrund der Baumaßnahme zur Bahnübergangsbeseitigung Berliner Straße und des Beginns der Baumaßnahme am Bahnübergang Trebbiner Straße bis zum 28.02.2023 verlängert worden. Die Fertigstellung aller im Zusammenhang mit der Bahnübergangsbeseitigung stehenden Baumaßnahmen ist für das Jahr 2025 geplant.

Rechtliche Grundlage für die Anordnung einer Verkehrsregel ist § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Gemäß § 45 Absatz 9 Satz

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.


Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

1 und 3 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Es dürfen insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Weitere Voraussetzungen für die Anordnung von Fußgängerüberwegen regelt die Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO.

Inwieweit eine Verlängerung der Anordnung über den 28.02.2023 hinaus oder die dauerhafte Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Lichtzeichenanlage in Betracht kommt, hängt von den erforderlichen Sperrungen und den in der Trebbiner Straße tatsächlich fahrenden Fahrzeugen ab. Der Einsatzbereich von Zebrastreifen richtet sich u. a. nach der Anzahl der Fußgänger, die in einer bestimmten Zeitspanne die Straße überqueren und nach der Anzahl der Kraftfahrzeuge in dieser Zeit. Auch ob besonders Schutzbedürftige, wie Kinder, ältere Menschen, Mobilitätseingeschränkte u. a., regelmäßig die Straße an einer bestimmten Stelle überqueren, ist zu berücksichtigen. Das Straßenverkehrsrecht verlangt bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen eine sorgfältige Einzelfallprüfung. Es sind stets die aktuellen Verkehrszahlen zu berücksichtigen.

Eine endgültige Entscheidung darüber, ob und wenn ja wo ein dauerhafter Fußgängerüberweg oder eine Lichtzeichenanlage angeordnet werden, kann das Straßenverkehrsamt daher erst dann treffen, wenn alle Baumaßnahmen abgeschlossen sind. Das wird voraussichtlich im Jahr 2025 sein. Dieser Entscheidung kann ich Rahmen der Bearbeitung Ihrer Petition nicht vorgehen und bitte um Ihre Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt dem mit der Petition verfolgten Anliegen noch nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

  
Gurske  
Erste Beigeordnete  
10. Aug. 2022